

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend Revidirung des Reglements über den innern Dienst.

(Vom 2. Juli 1862).

Tit.!

Unterm 31. Januar 1860 hatte der Nationalrath bei Anlaß der Berathung des Felddienstreglements folgende Schlußnahme gefaßt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die im allgemeinen Dienstreglement enthaltenen, noch giltigen Bestimmungen über den innern Dienst u. s. w. ebenfalls beförderlich einer Revision zu unterwerfen.“

Die Ausarbeitung eines revidirten Reglements wurde von unserm Militairdepartement am 2. Mai v. J. einer schon früher von uns ernannten Expertenkommission übertragen, deren Arbeit wir Ihnen hiemit vorzulegen und mit nachstehenden Erläuterungen zu begleiten die Ehre haben:

„Im Allgemeinen wäre es wünschenswerth und für die Arbeit der Kommission ersprießlich gewesen, wenn die Reorganisation des Verwaltungswesens der Revision des Dienstreglementes vorangeschritten wäre. Eine Menge von Vorschriften hätte in diesem Falle außer den Bereich des innern Dienstes gewiesen und lediglich citirt werden können. So aber mußte die Reform auch auf fremdes Gebiet ausgedehnt werden, was, abgesehen davon, daß es ein Präjudiz für die zukünftige Umgestaltung des Verwaltungswesens begründet, die gegenwärtige Arbeit komplizirte. Indessen hat sich die Kommission bestrebt, ihre Uebergriffe möglichst zu

mäßigen und bloß da Gegenstände des VerwaltungsweSENS zu berühren, wo es der Zusammenhang der Sache absolut erforderte.

Das bestehende Dienstreglement leidet an drei Hauptgebrechen:

- 1) Es nimmt zu wenig Rücksicht auf den höhern Truppenverband. Fast überall schließt es seine Rechnung mit der taktischen Einheit ab und läßt dann den Offizier im Unklaren, was zu geschehen habe, wenn das Bataillon oder die Kompagnie bei den Spezialwaffen in den Brigaden- oder Divisionsverband tritt.
- 2) Es basirt zu vorherrschend auf Verhältnisse, wie sie bloß bei Unterrichtskurzen vorkommen und läßt die Beziehungen zum wirklichen Felddienst größtentheils brach liegen.
- 3) Es verliert sich in einen allzugroßen Detail und hat sich Einrichtungen zum Vorbild genommen, die höchstens noch bei stehenden Truppen durchführbar, für unsere Verhältnisse aber ganz unpassend sind.

Von diesen Gebrechen suchte die Kommission den neuen Entwurf möglichst frei zu halten, indem sie sich in ihrer Arbeit lediglich an dasjenige hielt, was eine mehr als 15jährige Erfahrung als für unsere Verhältnisse wünschenswerth und durchführbar erscheinen ließ.

Nicht aufgenommen in den neuen Entwurf wurden folgende Materien:

- 1) Abschnitt XII über Instruktion und Signale;
- 2) Anhang A, enthaltend das Verzeichniß der Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
- 3) Anhang B. Verzeichniß der Feld- und Lagergeräthschaften, und
- 4) Anhang C. Das Gewicht des Offiziergepäcks betreffend.

Die Kommission hat gefunden:

Ad 1. Ueber Instruktion und Signale bestehen spezielle Reglemente, und es lassen sich insbesondere die Unterrichtsgegenstände, die zumal dem Fortschritt und dem Wechsel der Zeit unterworfen seien, nicht leicht mit einigen Paragraphen umschreiben.

Ad 2 und 3. Die betreffenden Verzeichnisse bilden einen Bestandtheil des Bekleidungsreglementes, und es sei nicht nothwendig, eine Art Auszug von diesem letztern in das Dienstreglement aufzunehmen.

Ad 4. Ueber das Offiziergepäck gebe das Verwaltungsreglement die erforderliche Anleitung.

Die formale Anleitung des neuen Entwurfes ist so gehalten, daß sein Inhalt wiederum in frühern Verband mit dem Wach- und Felddienst tritt. Als Anhang soll dem Ganzen eine Zusammenstellung der gradweisen Obliegenheiten, durch welche das Studium des allgemeinen Dienstreglementes insbesondere bei den jüngern Offizieren und Unteroffizieren so wesentlich gefördert wird, nachfolgen. Selbstverständlich wäre dieser

Anhang, der bereits im Entwurfe vorliegt, vom Bundesrathe direkt zu erlassen.

Die Kommission befindet sich nicht in der Lage, bei diesem Anlasse einen förmlichen Antrag zu stellen; aber wenn das Felddienstreglement einer nochmaligen Durchsicht unterworfen werden soll, so läge es im Interesse aller drei Theile des allgemeinen Dienstreglements, daß die Durchsicht auch auf den Wachdienst ausgedehnt würde. Hier wäre der Ort, eine Summe von Vereinfachungen anzubringen, dadurch nämlich, daß man den Platzwachdienst weniger formal und mehr in Uebereinstimmung mit dem Feldwachdienst hält. Gleichzeitig böte sich der Anlaß, den Sicherheitsdienst in fester Stellung wiederum in seinen natürlichen Verband mit dem Marschicherungsdienst zu bringen, aus dem er durch Aufnahme in den Wachdienst gewaltsam gerissen worden ist.

Zum besseren Verständniß der wesentlichen Neuerungen des revidirten Reglemententwurfes erlaubt sich die Kommission im Besondern Folgendes zu berichten:

I. Abtheilung.

I. bis VI. Abschnitt (§§. 1—37).

Die ganze Abtheilung war dem bestehenden allgemeinen Dienstreglemente fremd, und das Nöthige über Organisation der schweizerischen Armee nur aus zerstreut liegenden und nicht Jedermann zugänglichen Quellen zu schöpfen. Es hat daher der Kommission scheinen wollen, es dürfte eine das Studium und den Unterricht, insbesondere der Offiziere, fördernde Beigabe sein, wenn das revidirte Dienstreglement die allgemeinen Grundsätze der Militärorganisation und der Gliederung der Armee aufgenommen würden.

II. Abtheilung.

I. und II. Abschnitt (§§. 38—43).

Die Abschnitte über Pflichten des Wehrmannes im Allgemeinen, über Gehorsam und Behandlung des Soldaten unterscheiden sich wesentlich bloß in der Form von den gleichnamigen Abschnitten des bestehenden Reglementes. Die Kommission glaubte nämlich, die bezüglichlichen Materien etwas kräftiger und patriotischer und die Winke über Behandlung des Soldaten etwas ausführlicher halten zu sollen, als es die frühere Redaktion gethan hat. Die Aufführung einer Truppe wird großentheils durch die in Frage liegenden Faktoren bedingt.

III. Abschnitt (§§. 44—47).

Die Fassung dieses Abschnittes basiert auf die Voraussetzung, daß anlässlich der Erledigung der bei den eidg. Räten noch hängenden Frage über einzelne Abänderungen und Ergänzungen der Militärorganisation die

Rangabstufung gestrichen werde. Von der Regel jedoch, daß den betreffenden Nichtkombattanten statt dem Range der Grad zu ertheilen sei, möchte die Kommission den Schustermeister, den Schneidermeister und den Büchschmied ausgenommen wissen. Es läßt sich schlechterdings nicht begreifen, warum diese Handwerker gradirt sein sollten, während dem die Arbeiter und Handwerker bei andern Waffen Stellen ohne Grad bekleiden. Auch ohne Gradauszeichnung wird sich für diese Stellen instänktig der erforderliche Zuwachs finden.

IV. Abschnitt (§§. 48—57).

Der Abschnitt über Ehrenbezeugungen hat schon im Jahr 1855 in Folge der in den eidg. Instruktorenschulen gemachten Wahrnehmungen etwelche Aenderungen erlitten. Es sind diese letztern dem neuen Entwurfe zu Grunde gelegt, im Uebrigen aber die bezüglichlichen Vorschriften vereinfacht worden.

V. Abschnitt (§§. 58—73).

Seit dem Erlaß des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen hatte der Abschnitt über Bestrafung und Strafkompetenzen im bisherigen Reglemente bloß noch zum geringsten Theile Gültigkeit. Auch auf den neuen Entwurf mußte dieses Spezialgesetz seinen Einfluß, und zwar in der Weise üben, daß man darauf beschränkt war, nur dasjenige darin aufzunehmen, was ausschließlich dienstlicher Natur ist.

Es stellt sich zwar als ein wirkliches Bedürfniß heraus, daß die Strafkompetenzen vereinfacht und dem Gedächtnisse zugänglicher gemacht werden. Allein dieses Bedürfniß durfte die Kommission nicht bestimmen, deshalb einen Eingriff in die eidgenössische Strafrechtspflege zu machen. Besser man unterwerfe das bezüglichliche Bundesgesetz einer direkten Revision, als daß man bloß anläßliche Vreschen in dasselbe schieße.

Die Führung des Strafregisters bei der Compagnie ist dem Feldweibel abgenommen und dem Fourrier übertragen worden. Es ist dies ein Ausfluß der veränderten Stellung, welche der neue Entwurf dem Fourrier anweist und wonach dieser in Beziehung auf das Besoldungs- und Rapportwesen in die bisherigen Verrichtungen des viel beschäftigten Feldwebels eintritt und auch in anderer Richtung denselben zu unterstützen hat. Als Schreiber der Compagnie soll der Fourrier instänktig von jedem bewaffneten Dienst befreit sein und weder Waffen noch Patronentasche mehr fassen.

III. Abtheilung.

I. Abschnitt (§§. 74—80).

Weggelassen sind die selbstständigen dienstlichen Funktionen des Wachtmeisterszuges. Abgesehen davon, daß dieselben mit denjenigen der Wochenchargirten und der Zimmerchefs in vielen Fällen

collidirten und daher zu Verwilligungen im Dienste führten, war das Verhältniß, in welchem der Wachtmeister-Zugchef zu den übrigen speziellen Dienstchargen stand, Niemanden recht klar. Der allgemeine Aufsichtsdienst hat seine besondern Organe; ebenso ist für die Reinlichkeit und Ordnung in den Unterbringungslokalen durch Aufstellung des Zimmer- oder Zeltchefs gesorgt. Für diese dienstlichen Funktionen bedurfte es also keines überwachenden Wachtmeisters-Zugchefs mehr, sondern höchstens dafür, daß im Allgemeinen die Vollziehung des innern Dienstes überwacht werde. Für diese allgemeinen Beziehungen genügen aber die ordentlichen Chefs der Pelotone und beziehungsweise der Züge.

Die Anfertigung der Nominativetats steht im Zusammenhange mit der Aufstellung und Einteilung der Truppen für den innern Dienst. Es ist daher schon von der Kommission über Revision des Verwaltungswesens gewünscht worden, daß maßgebende Bestimmungen über die Zahl der anzufertigenden Nominativetats und zu wessen Händen sie auszustellen, in das allgemeine Dienstreglement aufgenommen werden.

II. Abschnitt (§§. 81—97).

Die Vorschriften des bestehenden Reglementes über das Einlogiren der Mannschaft in Kasernen, das Bettmachen, Aufbewahren der Effekten u. s. w. enthielten zu viel Detail, um allerorts und unter allen Verhältnissen vollzogen zu werden. Die Kommission glaubte daher, dieselben allgemeiner und weniger pedantisch halten zu sollen.

III. Abschnitt (§§. 98—114).

Eine wesentliche Aenderung hat der Aufsichtsdienst erlitten. Bei der Kompagnie, der Batterie und der Schwadron mag es mit keinen besondern Schwierigkeiten verbunden sein, den Aufsichtsdienst fehrweise durch untere Grade versehen zu lassen, obschon auch hier eine Delegation der Aufsicht besser unterbleibt und diese am sichersten durch die Kommandanten der taktischen Einheiten, beziehungsweise der Kompagnien der Infanterie mit Hülfe der ihnen untergeordneten Grade geübt wird. Im aktiven Dienste muß auch an einer solchen direkten Aufsicht unbedingt festgehalten werden. Dagegen erscheint es geradezu unzulässig, den Aufsichtsdienst beim Bataillon einem Hauptmann qua Polizeihauptmann zu übertragen. Derselbe wird dadurch seiner Kompagnie entzogen und dient nur dazu, die beiden Stabsoffiziere glauben zu machen, sie hätten sich mit der Aufsicht des Bataillons gar nicht zu befassen. Ueberdies waren ihm durch das bestehende Reglement polizeiliche Berrichtungen zugebach, welche offenbar dem Aidemajor als quasi Plazadjutant zustehen. Als stete Wächter der Ordnung, des Dienstganges und der Polizei beim Bataillon eignen sich offenbar der ohnehin wenig beschäftigte Major und der Aidemajor am besten.

Gleicherweise verhält es sich mit dem Aufsichtsdienst bei der Brigade und der Division. Außer im Bivouac werden die Truppen einer solchen

selten so dislocirt sein, daß ein Bataillonskommandant den Aufsichtsdienst bei der Brigade und der Kommandant einer Brigade denselben bei einer Division besorgen könnten. Um so passender erscheint es daher, diesen Dienst im höhern Truppenverbande den Brigade-Divisions- und dem Generaladjutanten zu übertragen, welche ohnehin nach Anleitung des Reglementes für den Generalstab mit dem Dienst und der Polizei betraut sind.

Für die Aufstellung eines Arztes und Pferdearztes vom Tag, wenn eine Artillerie- oder Kavalleriebrigade vereinigt ist, sowie eines Aidemajors, Adjutant unteroffiziers und Tambourmajors vom Tag, wenn mehrere Bataillone besammelt sind, läßt sich ebenfalls kein Bedürfniß nachweisen. Im Gegentheile haben die betreffenden Grade bei ihren eigenen Truppenabtheilungen vollauf zu thun, und wenn sie dieser ihrer Pflicht ein Genüge leisten wollen, so müssen sie mit fremdartigen Geschäften verschont bleiben. Nur da, wo mehrere Aerzte oder mehrere Frater einem und demselben Korps zugetheilt sind, mag allenfalls für den Instruktionsdienst je einer zur Aushilfe im Aufsichtsdienst bezeichniet werden.

IV. Abschnitt (§§. 115—116).

Die Tagesordnung des bestehenden Reglementes enthält zu viel und zu wenig: zu viel, indem sie Dinge vorschreibt, welche nur in den seltensten Fällen vollziehbar waren, und zu wenig, indem sie nur befolgt zu werden brauchte, wenn nicht abändernde Befehle gegeben wurden.

Der neue Entwurf sucht das Mögliche anzustreben, gibt sich aber für den Instruktionsdienst als positive Vorschrift kund. Neu, jedoch nothwendig ist die Vorschrift, daß in der Regel die eigentlichen Uebungen während 6 Stunden des Tages andauern sollen.

V. Abschnitt (§§. 117—127).

In Beziehung auf die Form wollte es die Kommission bedünken, lassen sich der 8. und 11. Abschnitt des bestehenden Reglementes besser in einen, und zwar unter dem Titel „Tagesanzug“ verschmelzen.

Materielle Neuerungen sind wesentlich folgende von Belang:

- 1) Es werden bloß noch 2 Arten von Tenue anerkannt, die Diensttenue und die Quartiertenuue. Damit dürfte man ausreichen, da die bisherige kleine Tenue und die Marschtenue im Grunde bloß noch als winzige Modifikationen der erstern erscheinen.
- 2) Das Tragen der eidgenössischen Armbinde soll inskünftig auf einzelne wenige Fälle beschränkt sein. Damit beabsichtigt die Kommission, unserm Feldzeichen diejenige Bedeutung wieder zurück zu erobern, die es ehemals besaß, aber eingebüßt hat, seitdem die eidgenössische Armbinde in allen eidgenössischen Rekruten- und Wiederholungskursen getragen wird.

- 3) Der Kaput soll nach französischer Manier, über die drei obern schmalen Seiten des Tornisters gelegt, getragen werden. Dadurch erhält der Mann eine freiere Bewegung und insbesondere das zweite Glied eine Erleichterung zum Zielen. Der Kaput wird überdies durchs Rollen weniger mitgenommen.

VI. Abschnitt (§§. 128—137).

Außer einigen Abänderungen, welche in Folge Umgestaltung des Aufsichtsdienstes und der modifizirten Stellung des Fourniers nothwendig wurden, verzeigt dieser Abschnitt nur die wesentliche Neuerung, daß der Rapport über das Abendverlesen nicht mehr schriftlich zu erstatten ist, sondern eine mündliche Meldung des Feldweibels genügt. Der Grund dieser Neuerung ist in dem Streben der Kommission zu suchen, die Schreibereien überall da zu vereinfachen, wo es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann.

VII. Abschnitt (§§. 138—145).

Betreffend die Anstellung von Offiziersbedienten, so liegt eine Vorstellung von Kavallerieoffizieren bei den Akten, in welcher gewünscht wird, daß

- 1) bei Revision des allgemeinen Dienstreglementes der §. 153 des bestehenden für die Kavallerie ganz außer Acht gelassen, dagegen
- 2) den Kavallerieoffizieren eine den Ausgaben für Haltung von Privatbedienten entsprechende Soldzulage festgesetzt, und
- 3) eine genaue Kontrolirung der Bedienten und Fernhaltung aller andern Privaten im Gefolge der Kavalleriekompagnien beliebt werden möchte.

In der Aufgabe der Kommission für das allgemeine Dienstreglement konnte es unmöglich liegen, an den Soldverhältnissen, welche durch die Militärorganisation selbst bestimmt worden, zu rütteln; sie glaubte dagegen den Wünschen der Kavallerieoffiziere in der Weise Rechnung tragen zu können und zu sollen, daß sie die Basis der Rekrutirung von Offiziersbedienten zu Gunsten speziell derselben erweiterte und sämmtlichen Offiziersbedienten den Anspruch auf Befoldung, Verpflegung und Bequartirung zusicherte. Auch dem dritten Wunsche ist, so weit es in den Bereich des allgemeinen Dienstreglementes gehört, Rücksicht getragen worden.

VIII. Abschnitt (§§. 146—153).

Die Vorschriften über Besorgung der Gewehre glaubte die Kommission mit Rücksicht auf die Einführung der gezogenen Waffen ergänzen und auch solche über die Instandhaltung der Kleider, die ganz fehlten, aufnehmen zu sollen. Neu, aber gewiß billig ist die Bestimmung, daß

bei Reparaturen durch die Militärhandwerker unter gewöhnlichen Verhältnissen nur für das gelieferte Material denselben Zahlung zu leisten sei.

IX. Abschnitt (§§. 154—158).

Der neue Entwurf hat die besondern Zuschusseinlagen, welche die von der Kocharbeit befreite Mannschaft ins Ordinaire zu bezahlen hat, fallen gelassen. Der Dienst in der Küche ist eine gewöhnliche Corvéearbeit und nicht schwerer zu verrichten, als jede andere militärische Function. Warum denselben daher als eine Art Extraarbeit behandeln?

Als außerordentliche Einnahme ins Ordinaire konnte namentlich mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen einzig noch die Geldvergütung für nicht in natura bezogenes Gemüse, Salz und Holz festgehalten werden.

X. Abschnitt (§§. 159—168).

In nachstehenden Punkten enthält der Entwurf Neuerungen:

- 1) soll in der Regel täglich drei Mal gespeist werden, entsprechend der Tagesordnung und dem Bedürfnisse;
- 2) soll die Austheilung in Gamellen oder kesselweise geschehen, da die Lokalitäten die im frühern Reglement vorgesehene Vertheilungsmethode nicht immer zulassen;
- 3) soll auch den Offizieren für den Felddienst der Anspruch auf Verpflegung ab Seite des Quartiergebers zugesichert sein, da sich dieselben nicht immer selbst etwas verschaffen können;
- 4) soll für den Fall, daß die Offiziere das Mittagsmahl durch den Wirth sich zubereiten lassen, der Preis nicht mehr nach den Graden, sondern nach dem Kopf berechnet werden. Der höhere Betrag der Besoldung, findet die Commission, habe nicht den Zweck, zu Gunsten fremder, sondern der eigenen Bedürfnisse verwendet zu werden.

XI. Abschnitt (§§. 169—175).

Als in das Verwaltungsreglement gehörend, sind weggelassen die Vorschriften, in welchen Portionen die Lebensmittel und Fourage, das Holz, Stroh und die Kerzen gefaßt werden.

XII. Abschnitt (§§. 176—179).

Zwei Reformen sind hier von wesentlichem Belange:

1. Das Falllassen des Decompte, und
2. die Verlegung des Soldtages auf den Sonntag.

Ad 1. Die Einführung des Decompte datirt aus einer Zeit, wo der Soldat sich größtentheils aus eigenen Mitteln auszurüsten hatte.

Jetzt, wo diese Ausrüstungspflicht größtentheils auf den Staat übergegangen, fällt die Bedeutung des Decompte dahin, er wird mehr zu einer, den komptablen Offizier lähmenden Plage, als zu einem wohlthätigen Institut. Im einzelnen Falle mag dem Kompagniekommandanten und dem Comptablen des kleinen Stabes das Recht vorbehalten bleiben, Unteroffizieren und Soldaten, denen Gegenstände der Selbstausrüstung fehlen oder für Reparaturen Soldabzüge zu machen, bis das Fehlende ersetzt ist. Damit ist aber der Zweck, den man bei Einführung des Decompte im Auge haben konnte, vollständig erreicht, und es bedarf keiner allgemeinen Maßregel, wodurch jeder vom Feldweibel abwärts verpflichtet wäre, ohne Rücksicht auf eine spezielle Verschuldung Soldabzüge sich gefallen zu lassen.

Ad 2. Für die Verlegung des Soldtages auf den Sonntag spricht die Rücksicht, daß dieser letztere in der Regel mehr Zeit zur Abrechnung bietet, als ein anderer Wochentag; daß er auch im bürgerlichen Verkehr einen gewissen Abschnitt bildet und daß, wenn der Soldat nur alle 7 Tage ausbezahlt zu werden braucht, statt des fünftägigen Effektivrapportes ein Wochenrapport genügen wird. Uebrigens enthält der Entwurf einen Zusatz, welcher es möglich macht, im bloßen Instruktionsdienste oder wenn sonstige Verhältnisse es geböten, den Löhnungstag auch auf einen frühern, d. i. einen Wochentag zu verlegen.

XIII. Abschnitt (§§. 180 – 188).

Neu sind folgende Vorschriften:

- 1) Es soll statt des bisherigen täglichen Situationssrapportes ein summarischer und statt des fünftägigen je am Löhnungstage ein Effektivrapport erstattet werden. Dadurch glaubt die Kommission, ohne Nachtheil für den Dienst eine bedeutende Erleichterung und Vereinfachung in das Rapportwesen der Kompagnien und des Bataillons zu bringen und dasselbe überhaupt demjenigen bei den Stäben mehr anzupassen.
- 2) Die Anfertigung der Situationsrapporte beim Bataillon wird dem Stabsfourier unter Mitwirkung des Quartiermeisters übertragen, da der Adjutant durch andere dienstliche Verpflichtungen vollends in Anspruch genommen ist.
- 3) Der besondere Dislokationsrapport bei den taktischen Einheiten und den Kompagnien der Infanterie ist abgeschafft, da die bezüglichen Mittheilungen passender und öfter durch den Effektivrapport vermittelt werden.
- 4) Der §. 186 sucht die nur wenigen Offizieren zugängliche Materie zu lösen, an wen und von wem die Rapporte über den Bestand des Materiellen und der Munition zu erstatten seien.
- 5) Die Vorschrift, daß nach jedem Gefecht von dem Abtheilungschef ein Spezialrapport (Gefechtsbericht) zu erstatten sei, bedarf wol keiner besondern Begründung.

- 6) Wie die Auszüge aus den Strafregistern, so sind die periodisch geforderten Abschriften der erlassenen Befehle eine lästige Arbeit. In der Regel wird die bloße Einsicht der betreffenden Bücher genügen, um sich von dem Stande der Skripturen auf den Bureauz zu vergewissern. Es sollen daher nur ausnahmsweise Abschriften von den Befehlbüchern erhoben werden können.

XIV. Abschnitt (§§. 192—198).

Ohne Bemerkung.

XV. Abschnitt (§§. 199—207).

Die in dem Abschnitte über die militärischen Beerdigungen angebrachten Veränderungen sind mehr Geschmacksache und bestehen wesentlich:

- a. in einer etwas einfacheren Formation des Grabgeleites;
- b. in der Bestimmung, daß nur demjenigen Verstorbenen ins Grab geschossen werden soll, der einen Feldzug mitgemacht hat, und daß die 3 Salven nacheinander zu erfolgen haben.

XVI. Abschnitt (§§. 208—210).

Die Vorschriften über die Beerdigung, so weit sie von denjenigen des bestehenden Reglementes abweichen, bedürfen keines Kommentars; sie sind selbstverständlich und zum großen Theil bloße Redaktionsverbesserungen.

Betreffend den Gottesdienst, so glaubt die Kommission, zwar den Kirchenbesuch für die Truppen obligatorisch erklären und terminiren zu sollen, die Form desselben aber freigegeben zu dürfen. Nur für den Gottesdienst unter freiem Himmel schien ihr eine nähere Bestimmung über die Form der Feier passend und nothwendig.

Unbefangend die dem Entwurf beigelegten Formulare, so glaubt der Berichterstatter, die Notiz beifügen zu sollen, daß sich das Oberkriegs-kommissariat mit der Anlage und dem Zweck derselben, d. i. Vereinfachung und Zeitgewinn in der Comptabilität einverstanden erklärt hat.“

Indem wir daher nachstehenden Beschlußentwurf Ihrer Genehmigung vorzulegen die Ehre haben, benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 2. Juli 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Beschlußentwurf

betreffend

Revidirung des Reglements für den innern Dienst.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes und des Entwurfes
eines Reglementes, betreffend den innern Dienst u. s. w.,
b e s c h l i e ß t :

Es wird dem vorgelegten Reglemente über den innern Dienst die
Genehmigung ertheilt.

**Bericht des Bundesrathes an die h. gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend
Revidirung des Reglements über den innern Dienst. (Vom 2 Juli 1862).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1862
Date	
Data	
Seite	751-761
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 772

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.